

Hygieneplan (Auszug) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

gültig ab 09.08.2021

Stand 5. August 2021

Dieser Hygieneplan gilt für alle an Schule Beteiligten sowie schulfremde Personen, sobald sie sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Meldepflicht

- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- Bei COVID-19-typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) bzw. COVID-19-Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten.

Persönliche Hygiene

- **Alle an Schule Beschäftigten sowie schulfremde Personen halten zueinander mindestens 1,5 m Abstand ein. Das Distanzgebot gilt nicht zwischen SchülerInnen sowie SchülerInnen und Lehrkräften.** Es ist medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) – OP-Maske oder FFP-2-Maske – zu tragen.
- Es gilt weiterhin: das Gesicht nicht mit den Händen berühren, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- **Händehygiene:** regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen des MNS, nach dem Toilettengang, vor dem Essen (Waschbecken und Desinfektionsmittelspender stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung)
- **Lebensmittel:** Unverpackte Lebensmittel dürfen nicht geteilt werden.
- **Husten- und Niesetikette:** Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz

- **Im Innenbereich der Schule, während des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote ist von allen Personen ein medizinischer MNS zu tragen.**

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER:

- Zum Essen in Innenräumen und vor allem während der Stoßlüftungen der Unterrichtsräume darf und sollte der medizinische MNS abgenommen werden.

PERSONAL:

- Das Personal ist zum Tragen eines MNS auch im Sportunterricht sowie in Lehrerzimmer, Büros und Vorbereitungsräumen verpflichtet. Während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume darf und sollte der MNS abgenommen werden.

- Wir empfehlen allen SchülerInnen dringend einen medizinischen MNS als Reserve im persönlichen Spind zu lagern. Sollte eine OP- oder FFP-2-Maske beschädigt werden oder verloren gehen, können sich SchülerInnen Ersatz im Sekretariat holen.

Testkonzept

- Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung ist der Zutritt zum Schulgelände Personen erlaubt, die der Schule einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorlegen.
- Ausnahmen:
 - Personen, die nachweislich vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpft oder nachweislich von SARS-CoV-2 genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.
 - Das Zutrittsverbot ohne Testnachweis gilt insbesondere nicht für Personen,
 1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen (ACHTUNG: Bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen.),
 2. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
 3. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt.
- Alle SchülerInnen und an Schule Beschäftigten, die nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, führen in der Regel **zweimal wöchentlich zuhause**

Selbsttests durch. Die Antigen-Schnelltests werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

- An **jedem Montag und Donnerstag**, sofern sie Unterrichtstage sind, weisen SchülerInnen eine Negativtestung nach, die nicht älter als 24 Stunden sein darf. Eltern bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.
- Haben SchülerInnen die Testung nicht vorgenommen oder können den Nachweis darüber nicht vorweisen, testen sie sich **ausnahmsweise** unter Aufsicht in einem dafür vorbereiteten Raum, sofern die **Einwilligung der Eltern** dafür vorliegt.

Räume

- Der Unterricht findet im Regelbetrieb statt.
- Alle Unterrichtsräume sind mit einer Lüftungsanlage ausgestattet, die für einen regelmäßigen Luftaustausch sorgt.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Stoß- und Querlüften durch das Öffnen großer Fenster (nicht nur in Pausen), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Fenster werden nur unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet.
- Es wird zusätzlich zum Luftaustausch durch die Lüftungsanlage alle 45 Minuten gelüftet. In allen Klassen werden Verantwortliche für das Lüften festgelegt.
- In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) wird durch das Anbringen einer Bodenmarkierung der notwendige Sicherheitsabstand vorgegeben.

Speiseraum

- In Räumen für die Schulspeisung ist der medizinische MNS stets zu tragen. Er darf nur zum Essen und Trinken abgenommen werden.
- Alle SchülerInnen, die das Essen beendet haben, müssen den Tisch verlassen und begeben sich auf den Pausenhof.
- Die regelmäßige Fensterlüftung (Stoßlüftung) im Speiseraum findet vor und nach der Essenspause statt. Verantwortlich sind die Hausmeister. Zur Essenszeit wird die Leistung der Lüftungsanlage der Aula erhöht.

Sanitärbereiche

- Es stehen ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschelegenheiten werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Lufttrockner sollen nicht verwendet werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden arbeitstäglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Reinigung

- Es gilt die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung). Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter, Trinkwasserspender werden regelmäßig gereinigt.

Aufzug / Wege / Treppen

- Der Aufzug soll nur von maximal zwei erwachsenen Personen gleichzeitig benutzt werden, sodass die Abstandsregel eingehalten werden kann. (Maskenpflicht)
- Durch Bodenmarkierungen in den Fluren und Treppen wird die Bewegungsrichtung im Einbahnverkehr vorgegeben, sodass eine Begegnung nicht unnötig erfolgt und Abstand gewahrt werden kann.

Außengelände

- SchülerInnen halten sich besonders in den Pausen möglichst viel im Außengelände auf. Ein medizinischer MSN muss nicht getragen werden.

Gegenstände / Arbeitsmittel

- Soweit möglich, erfolgt eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel). Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung werden die technischen Arbeitsmittel gereinigt.

Unterricht / Unterrichtsformen

- Der Unterricht findet im Regelbetrieb statt.
- **Sport- und Schwimmunterricht:**
Der Sportunterricht findet nach Wochenstundentafel statt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards eingehalten werden. Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleiden so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind.
In allen Umkleiden gilt Maskenpflicht.
- **Musikunterricht:**
Das Singen und Spielen von Blasinstrumenten ist möglich. Dabei wird der Abstand von zwei Metern zwischen allen Personen eingehalten und der Raum gut belüftet.

Konferenzen und Gremienarbeit

- Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen sollen weiterhin mit Augenmaß und möglichst nur in dem Maße durchgeführt werden, wie andere Formate (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) aufgrund des Zwecks des Termins als nicht geeignet einzuschätzen sind.
- Bei allen Präsenzveranstaltungen ist die Einhaltung dieses Hygieneplans und ggf. künftiger einschlägiger bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zu wahren.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen (z.B. Brand) oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

gez.

Daniela Günther

-Schulleiterin-